

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen
bei der tmc Content Group GmbH**

sowie

**Zulassungsantrag der tmc Content Group GmbH
für das Fernsehspartenprogramm „LUST PUR“**

Aktenzeichen: KEK 576

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der tmc Content Group GmbH (vormals Beate Uhse Verwaltungs GmbH), vertreten
durch den Geschäftsführer, Andreas Fischer, Tempelhofer Ufer 23/24, 10963 Berlin,
- Antragstellerin -

Bevollmächtigte: XXX ...

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

und

Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms „LUST
PUR“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vom 20.07.2009 in der Sitzung am 10.11.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz und Wagner entschieden:

- I Die von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) mit Schreiben vom 20.07.2009 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der tmc Content Group GmbH wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.**

- II Der von der tmc Content Group GmbH mit Schreiben vom 05.06.2009 bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms LUST PUR stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

Begründung

I Sachverhalt

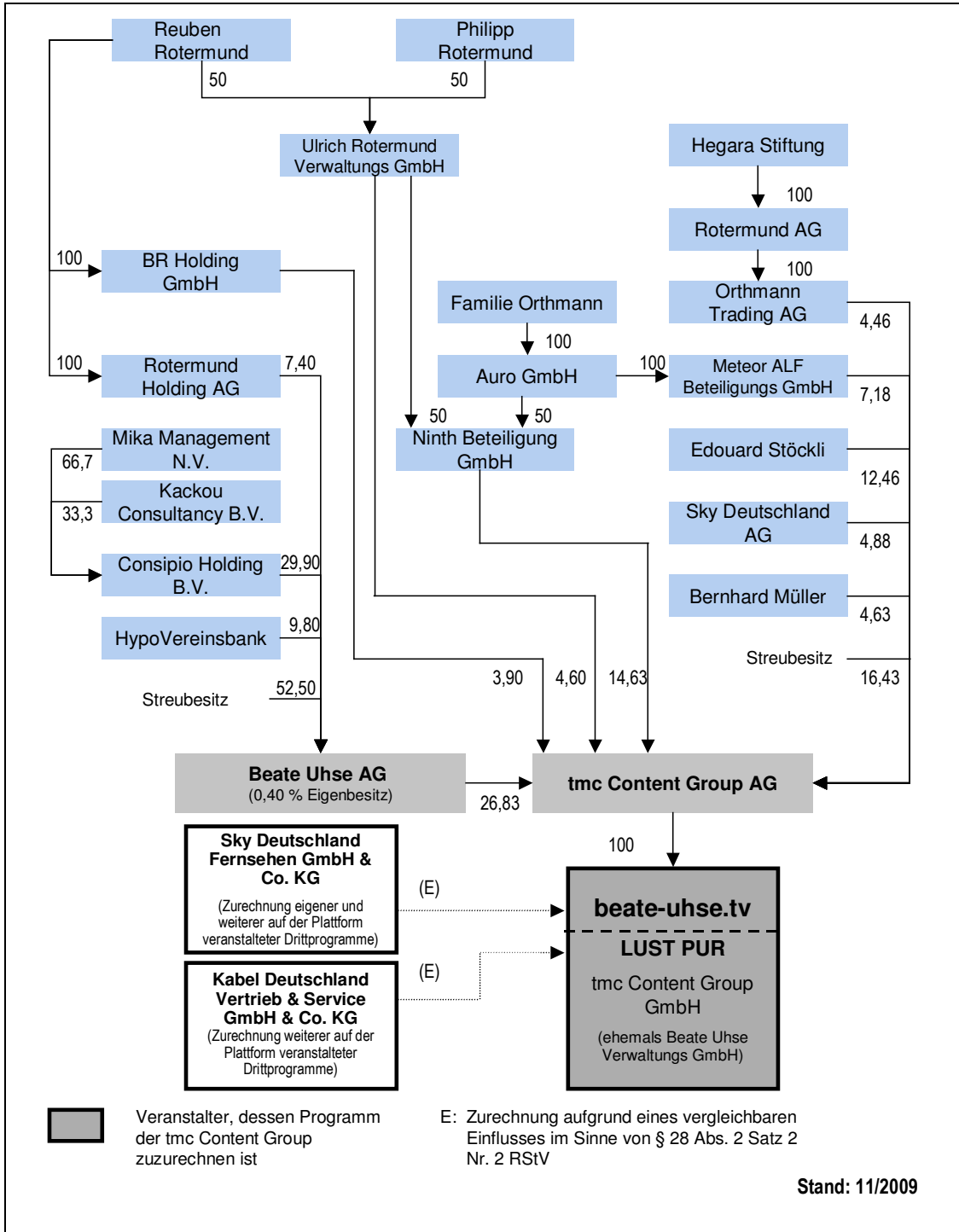
1 Gegenstand der Anmeldung

- 1.1** Die anwaltlichen Vertreter der BLUE MOVIE TV GmbH und der Beate Uhse Verwaltungsgesellschaft mbH („Beate Uhse GmbH“) haben mit Schreiben vom 05.06.2009 bei der mabb eine geplante gesellschaftsrechtliche Restrukturierung angezeigt, in deren Folge die BLUE MOVIE TV GmbH, die bisherige Veranstalterin des Erotikspartenprogramms „LUST PUR“, auf die Beate Uhse GmbH, die Veranstalterin des Fernsehprogramms „beate-uhse.tv“, verschmolzen werden soll. Die mabb hat den Antrag der KEK mit Schreiben vom 20.07.2009 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.
- 1.2** Nach dem zuletzt als unbedenklich bestätigten Stand (Beschluss der KEK vom 10.02.2009 i. S. Blue Movie, Az.: KEK 511, sowie Beschluss der KEK vom 19.08.2008 i. S. Beate Uhse, Az.: KEK 435/440/516/517) hält die tmc Content Group AG („tmc AG“) 100 % des Kommanditkapitals der Beate Uhse TV GmbH & Co. KG („Beate Uhse KG“) und den einzigen Geschäftsanteil an deren Komplementärin, der Beate Uhse GmbH. Die BLUE MOVIE TV GmbH ist ebenso eine 100%ige Tochtergesellschaft der tmc AG.
- 1.3** XXX ... Die Beate Uhse GmbH wurde dann in tmc Content Group GmbH („tmc GmbH“) umfirmiert.
- 1.4** In einem nächsten Schritt wird die BLUE MOVIE TV GmbH auf die tmc GmbH (vormals Beate Uhse GmbH) verschmolzen. XXX ...
- 1.5** Ferner wurde die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse auf der Ebene der tmc AG gegenüber dem zuletzt als unbedenklich bestätigten Stand (Beschluss der KEK vom 10.02.2009 i. S. Blue Movie, Az.: KEK 511) mitgeteilt. Die bislang an der tmc AG beteiligte AIG Privatbank scheidet als Gesellschafterin aus. Der Anteil des Vorsitzenden der tmc AG, Edouard A. Stöckli, erhöht sich von 9,78 % auf nunmehr 12,46 %. Die restlichen ehemaligen Anteile der AIG Privatbank sind dem Streubesitz zugeflossen.

Somit stellen sich die Beteiligungsverhältnisse an der tmc AG wie folgt dar:

	bislang	aktuell
Beate Uhse AG	26,83 %	26,83 %
Streubesitz	13,60 %	16,43 %
Ninth Beteiligung GmbH	14,63 %	14,63 %
Edouard A. Stöckli	9,78 %	12,46 %
Meteor ALF	7,18 %	7,18 %
AIG Privatbank	5,51 %	-
Sky Deutschland AG	4,88 %	4,88 %
Bernhard Müller	4,63 %	4,63 %
Ulrich Rotermund Verwaltungsgesellschaft mbH	4,60 %	4,60 %
Orthmann Trading AG	4,46 %	4,46 %
BR Holding GmbH	3,90 %	3,90 %

1.6 Darstellung der gesellschaftlichen Beteiligungsverhältnisse nach Durchführung der angekündigten gesellschaftlichen Umstrukturierungen.



2 Plattformverträge

2.1 Plattformverträge bezüglich LUST PUR

Das Programm LUST PUR wird derzeit digital als Pay-TV täglich in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr über die KabelKiosk-Plattform der Eutelsat visAvision GmbH („Eutelsat“) verbreitet. Zudem wird das Programm über die Kabelnetze der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG („KDG“), der Unitymedia NRW GmbH und Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (zusammen „Unitymedia“) sowie als IPTV über das Netz der Deutsche Telekom AG („DTAG“) verbreitet.

2.1.1 Eutelsat

XXX ...

2.1.2 KDG

XXX ...

2.1.3 DTAG

XXX ...

2.1.4 Unitymedia

XXX ...

2.2 Plattformverträge bezüglich beate-uhse.tv

Das Programm beate-uhse.tv wird täglich von 20:00 Uhr bis 05:45 Uhr ausschließlich auf der Pay-TV-Plattform der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG („Sky“) veranstaltet und bundesweit digital über Satellit (Astra) sowie in Deutschland, Österreich und der Schweiz über Kabelnetze verbreitet.

XXX ...

3 Antragsteller und Beteiligte

3.1 tmc GmbH

Unternehmensgegenstand der tmc GmbH ist die „Veranstaltung von Fernsehprogrammen aller Art über alle technischen Verfahren einschließlich Internet-Fernsehen, die Veranstaltung von Telemediendiensten und anderen audiovisuellen Angeboten, insbesondere auch als Online- und Internetangebote, die Veranstaltung von interaktiven Fernseh- und Telemedienangeboten (z. B. Call-in-Shows), die Produktion von Filmen, Fernsehprogrammen und Videos, der Erwerb, die Veräußerung und die Lizenzierung der Auswertung von Filmrechten jeder Art sowie die Durchführung sämtlicher mit den vorstehenden Unternehmungen im Zusammenhang stehenden Geschäften, wie der Betrieb der erforderlichen technischen Einrichtungen, die Beantragung und Nutzung rundfunkrechtlicher Lizenzen und sonstiger Erlaubnisse sowie die Verwertung von Werbezeiten“ XXX ...

3.2 Beteiligte

3.2.1 tmc AG

Alleingesellschafterin der Antragstellerin ist die tmc AG, ein börsennotiertes Unternehmen mit Sitz in Baar, Kanton Zug/Schweiz. Die bis Anfang 2008 unter erotic media AG firmierende tmc AG ist international im Lizenzhandel mit Erotikfilmen tätig und verfügt nach eigenen Angaben über die größte Erotikfilmbibliothek in Europa mit ca. 7.000 Filmen. Seit Herbst 2005 betreibt die tmc AG den von Sky (ehemals Premiere) erworbenen Telemediendienst Blue Movie, bestehend aus zwei Abrufkanälen. Seit März 2006 betreibt sie mit „Blue Movie Gay“ einen weiteren Abrufkanal. Im Juli 2006 startete die tmc AG den Telemediendienst „redXclub“, zwei „Vollerotik“-Kanäle, die als Pay-per-View-Angebote bei KDG empfangbar sind. Ferner hat die tmc AG auch mit Unitymedia eine Vereinbarung über die Ausstrahlung zweier eigenständiger Pay-per-View-Kanäle unter dem Namen Blue Movie geschlossen. Damit sieht sich die tmc AG als führenden Anbieter von „Vollerotik“-Angeboten in Deutschland an.

Dem Verwaltungsrat der tmc AG gehören Bert Ruzette, Edouard Stöckli und Bernhard Müller an. Stöckli und Müller sind auch Aktionäre der tmc AG.

Größte Aktionärin der tmc AG mit 26,83 % des Aktienkapitals ist die Beate Uhse AG. 14,63 % der Anteile hält die Ninth Beteiligung GmbH, an der die Familie Orthmann über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Auro GmbH und die Ulrich Rotermund Verwaltungs GmbH jeweils 50 % der Anteile halten. Die Auro GmbH hält auch sämtliche Anteile an der Meteor ALF Beteiligungs GmbH, die ihrerseits 7,18 % der Anteile an der tmc AG hält. Weiterer Aktionär mit einer Beteiligung von über 5 % ist Edo- uard Stöckli (12,46 %).

3.2.2 Beate Uhse AG

Die Beate Uhse AG ist ein börsennotierter Konzern im Sex- und Erotikbereich mit den Tätigkeitsfeldern Trading (Versand-, Einzel- und Großhandel mit Erotikprodukten) und Entertainment (Vermarktung von Inhalten über Internet, Telefonmehrwertdienste und Fernsehen). Das Unternehmen ist in 15 Ländern aktiv.

Hauptaktionär ist die Consipio Holding B.V. mit 29,90 % der Anteile. Daneben halten die HypoVereinsbank mit 9,80 % und die Rotermund Holding AG, Vaduz/Liechtenstein, mit 7,4 % Anteile von mehr als 5 %. 52,50 % des Aktienkapitals befinden sich in Streubesitz; 0,40 % hält die Beate Uhse AG in Eigenbesitz. Zu den Beteiligungsverhältnissen auf den höheren Beteiligungsstufen vgl. Beschluss vom 19.08.2008 i. S. Beate Uhse, Az.: KEK 435/440/516/517, I 3.2.2.

II Verfahren

Die gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 5 RStV erforderliche Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Vor der Entscheidung der Kommission wurde der mabb Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

- 1.1** Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

Die tmc GmbH (vormals Beate GmbH) tritt mit dem Erlöschen der BLUE MOVIE TV GmbH deren Gesamtrechtsnachfolge an. Die rundfunkrechtliche Zulassung kann jedoch als höchstpersönliche Rechtsposition der bisherigen Inhaberin BLUE MOVIE TV GmbH weder durch Vertrag noch in der Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Rechtsträger übergehen. Die tmc GmbH bedarf daher nach ständiger Spruchpraxis der KEK als Veranstalterin des Programms LUST PUR einer eigenen Zulassung (vgl. z. B. Beschluss der KEK vom 27.11. 2007 i. S. VOX, Az.: KEK 450, I 1 m. w. N.).

Die Beurteilung als Zulassungsfall erfolgt durch die KEK nach dem Rundfunkstaatsvertrag. Wie die Landesmedienanstalt dem Sachverhalt Rechnung trägt, etwa durch Änderung der bestehenden Zulassung, entscheidet die Landesmedienanstalt nach den jeweiligen landesmedienrechtlichen Gesichtspunkten.

- 1.2** Beteiligungsveränderungen bei Veranstaltern und an ihnen im Sinne von § 28 RStV beteiligten Unternehmen sind gemäß § 29 Satz 1, 4 RStV vor ihrem Vollzug anzumelden und bedürfen der Unbedenklichkeitsbestätigung. Die angezeigten Beteiligungsveränderungen bei der börsennotierten tmc AG wurden vor der Unbedenklichkeitsbestätigung durch die KEK vollzogen. Sie wurden der KEK im Rahmen der Programmlistenabfrage angezeigt. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV.

2 Zurechnung von Programmen

- 2.1** Die Programme LUST PUR und beate-uhse.tv werden der Antragstellerin und ihrer Obergesellschaft tmc AG zugerechnet (§ 28 Abs. 1 Satz 1 RStV).

2.2 Zurechnung zu Plattformbetreibern

2.2.1 Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht es einer die Zurechnung begründenden Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht.

Die KEK hat bislang mehrere auf Pay-TV-Plattformen von Dritten veranstaltete Programme gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV dem Plattformbetreiber zugerechnet, weil der jeweilige Plattformvertrag dem Veranstalter wesentliche Abweichungen des Programms von einem vertraglich vereinbarten Sendekonzept ohne Zustimmung des Plattformbetreibers untersagt (vgl. Beschluss vom 11.05.2004 i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2, und vom 08.05.2007 i. S. Just Four Music, Az.: KEK 411, III 2.5 m. w. N.).

Sofern dagegen der Plattformvertrag keinen solchen Zustimmungsvorbehalt vorsieht und keine inhaltlichen Vorgaben für die Programmgestaltung enthält, die über eine allgemein gehaltene Bezeichnung des Genres, ggf. die Pflicht des Veranstalters zur Qualitätssicherung und gewisse quantitative Mindestanforderungen hinausgehen (insbesondere: weder ein vertraglich vereinbartes Sendeschema, das den zeitlichen Ablauf des Programms vorgibt, noch sonstige konkrete Regelungen zu Inhalt und Ablauf des Programms), wird das Drittprogramm dem Plattformbetreiber nicht zugerechnet (vgl. Beschluss vom 11.05.2004 i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2. 2, und vom 12.02.2008 i. S. MTV Entertainment, Az.: KEK 449, III 2.2.4 m. w. N.).

2.2.2 LUST PUR

2.2.2.1 Der Plattformvertrag mit **KDG** enthält Vorgaben, welche die Antragstellerin in wesentlichen Entscheidungen über die Programmgestaltung berühren. Daher ist das Programm LUST PUR dem Plattformbetreiber KDG i. S. d. § 28 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. RStV zuzurechnen. KDG macht der Antragstellerin Vorgaben hinsichtlich der quantitativen und qualitativen Zusammensetzung des Programms, die weit über das Maß von Mindestanforderungen zur Qualitätssicherung hinausgehen.

XXX ...

Wegen entsprechender Vereinbarungen werden KDG darüber hinaus die auf Sendung befindlichen Programme **tv.gusto**, **Kinowelt TV Premium**, **Bibel TV**, **History**, **The Biography Channel**, **Gute Laune TV**, **Spiegel TV digital**, **Sat.1 Comedy**, **kabel eins classics**, **RCK TV**, **CLB TV**, **RLX TV** und **Jukebox** (vgl. zuletzt Beschluss i. S. tv gusto vom 19.08.2009, Az.: KEK 573) zugerechnet.

- 2.2.2.2** Eine Zurechnung des Fernsehprogramms LUST PUR zu **Eutelsat** findet dagegen nicht statt (vgl. Beschluss vom 10.02.2009 i. S. Blue Movie, Az.: KEK 511, 2.2.1, damals zur Vorlage des Vertragsentwurfs).

Der vorgelegte Vertrag enthält keine Regelungen, die eine Zurechnung zum Plattformbetreiber gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV begründen. XXX ...

- 2.2.2.3** Auch eine Zurechnung des Programms LUST PUR zu **DTAG** findet nicht statt. XXX ... Die Festlegungen im Plattformvertrag sind aufgrund ihres breiten inhaltlichen Ansatzes noch als quantitative Mindestanforderungen zur Qualitätssicherung einzustufen, welche die Schwelle zu einer zur Zurechnung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV führenden Einflussnahme auf die Programmgestaltung nicht überschreiten.

- 2.2.2.4** Eine Zurechnung des Fernsehprogramms LUST PUR zu **Unitymedia** findet ebenfalls nicht statt. Unitymedia gibt der Antragstellerin durch den abgeschlossenen Plattformvertrag nur eingeschränkt programmliche Vorgaben, XXX ... Zudem verengen die vertraglichen Vorgaben den Gestaltungsspielraum der Antragstellerin nicht derart, dass eine faktische inhaltlich programmgestaltende Einflussnahme durch Unitymedia anzunehmen ist. Die Festlegungen im Plattformvertrag sind noch als quantitative Mindestanforderungen zur Qualitätssicherung einzustufen, welche die Schwelle zu einer zur Zurechnung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV führenden Einflussnahme auf die Programmgestaltung nicht überschreiten.

- 2.2.2.5** Die Änderungsvereinbarung aus dem Jahr 2008 zum Plattformvertrag zwischen der Beate Uhse KG und Premiere/Sky begründet für sich noch keine Zurechnung des Programms BLUE MOVIE Soft bzw. nunmehr LUST PUR zu Sky. Sofern jedoch weitergehende vertragliche Regelungen hinsichtlich der Verbreitung von LUST PUR über die Sky-Plattform getroffen werden sollten, wird die Frage der Zurechnung erneut zu prüfen sein.

2.2.3 beate-uhse.tv

beate-uhse.tv wird der Plattformbetreiberin Sky nach § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV zugerechnet, da diese aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von ihrer Zustimmung abhängig macht (vgl. bereits Beschluss vom 19.08.2008 i. S. Beate Uhse, Az.: KEK 435/440/516/517, II 2.2). Die seit der Entscheidung der KEK vom 19.08.2008 erfolgten Änderungen der Plattformvereinbarung führen nicht zu einer abweichenden Beurteilung. Auch die nun erst nachträglich vorgelegten Änderungsvereinbarungen vom 31.03.2006, 13.12.2006 und 07.12.2007 führen nicht zu einer anderen Einschätzung. Wegen entsprechender Vereinbarungen werden Sky darüber hinaus die auf der Sky-Plattform ausgestrahlten Drittprogramme **Classica**, **Focus Gesundheit**, **GoldStar TV**, **Heimatkanal**, **Hit24**, **beate-uhse.tv**, **Junior**, **Discovery Channel**, **Animal Planet**, **Discovery Geschichte**, **Discovery HD**, **Romance TV** und **SPIEGEL Geschichte** zugerechnet (vgl. Beschlüsse vom 10.06.2008 i. S. Premiere, Az.: KEK 500-1 und -2, III 2.1, und vom 14.07.2009 i. S. SPIEGEL Geschichte, Az.: KEK 567). Die Programme Animal Planet und Hit24 werden seit dem 04.07.2009 jedoch nicht mehr über die Sky-Plattform verbreitet. Ferner sind Sky die von ihr selbst veranstalteten Programme zuzurechnen. Schließlich sind Sky gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 und arg. e § 29 Satz 2 RStV die der News Corporation zuzurechnenden Programme **Fox Channel**, **National Geographic Channel** und **Sky News** zuzurechnen (vgl. Beschluss i. S. Premiere, Az.: KEK 500-1 und -2, III 2.2.6).

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

Nach § 27 Abs. 2 Satz 2 RStV muss die Ermittlung der Zuschaueranteile auf Grund repräsentativer Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. In der Regel verwendet die KEK für die Ermittlung der Zuschaueranteile die monatlichen Daten zu den Anteilen der Fernsehsender an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (Zuschauer ab drei Jahren, Mo. – So.). Die Sehdaueranteile werden im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) laufend von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Rahmen des Fernsehpanels D+EU erhoben. Die AGF/GfK-Forschung bezeichnet in ihren Veröffentlichungen die Seh-

daueranteile als Marktanteile. Die Zuschaueranteile der auf der Sky-Plattform verbreiteten Programme werden von der AGF/GfK-Fernsehforschung nicht veröffentlicht. Für diese Programme werden der KEK Daten aus der Sky-Marktforschung (Grundgesamtheit: 72,2 Mio. Personen ab drei Jahren) zur Verfügung gestellt, die nach Mitteilung von Premiere im Prüfverfahren Az.: KEK 271 zu den Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung in Beziehung gesetzt werden können.

beate-uhse.tv wird auf der Pay-TV-Plattform Sky veranstaltet und bundesweit digital über Satellit (Astra) und Kabelnetze verbreitet. Zum 30.06.2009 verzeichnete Sky insgesamt 2,364 Mio. direkte Abonnenten (31.03.2009: 2,371 Mio., vgl. Pressemitteilungen vom 13.08.2009). Die Premiere AG teilte im Verfahren Az.: KEK 542/547/548/549/553 für das Jahr 2008 einen Anteil von 1,5 % der über die Premiere-Plattform verbreiteten Programme an der Gesamtfernsehnutzung in Deutschland mit.

Mit Schreiben vom 08.09.2009 teilte die Veranstalterin die internen Marktanteile aus der Sky-Marktforschung für beate-uhse.tv mit. Demnach beträgt der interne Marktanteil des Programms beate-uhse.tv in der maßgeblichen Referenzperiode von Juni 2008 bis Mai 2009 1,12 %. Bezogen auf die die Gesamtfernsehnutzung abbildende Grundgesamtheit der AGF/GfK-Fernsehforschung und verglichen mit dem Premiere-Zuschaueranteil für 2008 in Höhe von 1,5 % erreichte **beate-uhse.tv** somit einen Zuschaueranteil von ca. XXX ... %.

Für das Programm **LUST PUR** liegen mangels Ausstrahlung in der Referenzperiode von Juni 2008 bis Mai 2009 keine Zuschaueranteile vor. Der Sendestart erfolgte erst am 01.06.2009. Laut Auskunft der Veranstalterin können bisher nur folgende Reichweitenangaben gemacht werden: LUST PUR wird über die Plattform von KabelKiosk im Programmpaket FamilyXL verbreitet. Die technische Reichweite von KabelKiosk beläuft sich auf 2,35 Mio. Haushalte in Deutschland. Von diesen 2,35 Mio. Haushalten können ca. 25 % das FamilyXL-Paket technisch empfangen. Somit beträgt die technische Reichweite des Programms LUST PUR 587.500 Haushalte (Stand: Ende Juni 2009).

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht durch die Zulassung des beantragten Programms vor. Auch in Bezug auf die angezeigten Beteiligungsveränderungen liegen nach dem dargelegten Sachverhalt keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor. Ihnen stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Dörr Hornauer
Mailänder Schneider Schwarz Wagner